Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RB260012-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Wolf-Gerber

Urteil vom 25. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beklagter und Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____**,
Beschwerdegegner
2. **C._____**,
Klägerin und Beschwerdegegnerin
3. **D._____**,
Beklagte und Beschwerdegegnerin

2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ und /oder
durch Rechtsanwältin MLaw X2._____
3 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **Erbteilung etc. (vorsorgliche Massnahmen)**

Beschwerde gegen einen Beschluss und ein Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 20. Januar 2026 (CP230005-G)

Beschluss und Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 20. Januar 2026:
(Urk. 8/162 = Urk. 3)

Es wird beschlossen:

1. Auf die Aufsichtsbeschwerde gegen den Erbenvertreter B._____ wird in Bezug auf die Beschwerdegründe betreffend

   a) Behaupteter Auskunftsbann;

   b) Gartenbau / Unterhalt Aussenbereich;

   c) Schutzraumkontrolle;

   d) Glasfaserkabel

   nicht eingetreten.

2. Kosten- und Entschädigungsfolgen, schriftliche Mitteilung sowie Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

und erkannt:

1. Die Aufsichtsbeschwerde gegen den Erbenvertreter B._____ wird in Bezug auf

   a) Untätigkeit bezüglich Heizung;

   b) Informationspflichtverletzung betreffend Massnahmen zur Behebung des Brandschadens Liegenschaft E._____-strasse …, F._____, unbezahlte Mieten August/September 2025 und Niederlegung des Verwaltungsmandats durch G._____ AG

   gutgeheissen.

2. Zusätzlich zu Dispositiv-Ziffer 1 sind von Amtes wegen folgende Pflichtverletzungen des Erbenvertreters B._____ festzuhalten:

   a) Untätigkeit im Zusammenhang mit der Sistierung von Tätigkeiten betreffend Inventar und Nordmazedonien;

   b) Unvollständigkeit des Berichts vom 10. Dezember 2025.

3. Der Erbenvertreter **B._____** wird angewiesen:

   a) einen Heizungsmonteur **innert zwei Monaten seit Zustellung dieses Entscheids** mit der Überprüfung der Heizung in der Nachlassliegenschaft H._____-strasse …, I._____ zu beauftragen und falls notwendig, die notwendigen Reparaturen zulasten des Nachlasses zu veranlassen;

   b) die Erben – zusätzlich zum halbjährlichen Bericht über seinen Aufwand zuhanden des Gerichts – laufend, unaufgefordert und gleichzeitig über geplante oder vorgenommene Handlungen und wichtige Ereignisse zu informieren, mindestens jedoch alle zwei Monate unter Beilage einer Kopie des nachgeführten Protokolls; die zusätzlich notwendige sofortige Information über dringende wichtige Ereignisse bleibt vorbehalten;

   c) auf seinen künftigen Rechnungen/Leistungsübersichten (inkl. Schlussrechnung) pro Leistung – nebst Datum, P-Nr. Bezeichnung, MWST und Betrag – auch den Zeitaufwand in Minuten/Stunden auszuweisen;

   d) auf seinen künftigen Rechnungen/Leistungsübersichten (inkl. Schlussrechnung) die Drittkosten sowie Auslagen (was/für welches Jahr/bei wem) im Sinne der Erwägungen zu konkretisieren;

   e) innert einer **Frist** von **20 Tagen** ab Erhalt dieses Entscheids dem Gericht einen revidierten, vollständigen halbjährlich Bericht über seinen Aufwand – samt Protokoll und vollständiger Leistungsübersicht seit Mandatsannahme (unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss Dispositiv-Ziffern 3.c) und 3.d) – zu erstatten;

   f) die Tätigkeiten betreffend Inventar und Nordmazedonien (ausgenommen die in der Republik Nordmazedonien gelegenen Nachlassgrundstücke) wieder aufzunehmen.

4. Im Übrigen wird die Aufsichtsbeschwerde sowie werden alle weiteren Anträge abgewiesen.

5. Die Aufsichtsbeschwerde II der Beklagten 2 wird separat behandelt.

6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 6'000.–.

7. Die Entscheidgebühr (Gerichtskosten) wird im Umfang von 90% dem Beklagten 1 als Beschwerdeführer auferlegt und, soweit ausreichend, aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

   Im übrigen Umfang wird die Entscheidgebühr (Gerichtskosten) auf die Gerichtskasse genommen.

8. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

9. (Mitteilungssatz)

10. (Rechtsmittelbelehrung; Beschwerde, 10 Tage)

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien stehen vor der Vorinstanz seit dem 5. Oktober 2023 in einem Verfahren betreffend Auskunft, Herabsetzung und Erbteilung (Urk. 8/2). Mit Beschluss vom 24. Juli 2024 bestellte die Vorinstanz vorsorglich einen Generalerbenvertreter im Sinne von Art. 602 Abs. 3 ZGB für den Nachlass der am tt.mm.2022 verstorbenen J._____ (Urk. 8/41). Die gegen diesen Beschluss erhobene Berufung wies die Kammer mit Urteil vom 2. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. LB240032-O; Urk. 8/76) ab. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2024 beauftragte die Vorinstanz Notar B._____, Notariat Küsnacht, als Generalerbenvertreter im Nachlass von J._____ (Urk. 8/59 Dispositiv-Ziffer 1). Der Beklagte 1 und Beschwerdeführer (fortan Beschwerdeführer) gelangte mit Eingabe vom 19. Mai 2025 (Urk. 8/105/1) mit einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Erbenvertreter an das Bezirksgericht Meilen. Betreffend den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 8/162 E. 1.5 ff. = Urk. 3 E. 1.5 ff.). Am 20. Januar 2026 fällte die Vorinstanz die eingangs wiedergegebenen Entscheide (Urk. 3 S. 69 ff.).

2. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 2. Februar 2026 innert Frist Beschwerde und stellte folgende Beschwerdeanträge (Urk. 2 S. 2):

> "1. Es sei Dispositiv-Ziff. 4 des Urteils vom 20. Januar 2026 des Bezirksgerichts Meilen Geschäfts-Nr. CP230005 aufzuheben.
>
> 2. Es sei der Erbenvertreter B._____ von seinen Aufgaben zu entbinden.
>
> 3. Eventualiter seien anderweitige angemessene Disziplinarmassnahmen gegen den Erbenvertreter B._____ zu erlassen.
>
> 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich Mehrwertsteuer) zulasten von Herrn B._____ [recte B._____] als Privatperson."

Der vom Beschwerdeführer mit Verfügung vom 13. März 2026 (Urk. 6) einverlangte Kostenvorschuss wurde innert Frist geleistet (Urk. 7).

3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf prozessuale Weiterungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

II.

1. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei hat die beschwerdeführende Partei innerhalb der Beschwerdefrist hinreichend zu begründen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) voraus, dass sie die beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen genau bezeichnet, sich inhaltlich gezielt mit diesen auseinandersetzt und mittels präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen konkreten Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegrund ergeben soll. Dieser Anforderung genügt nicht, wer lediglich auf seine vor Vorinstanz vorgetragenen Vorbringen (respektive die Vorakten) verweist, solche bloss wiederholt, lediglich die eigene Sachdarstellung vorträgt oder den bereits vor Vorinstanz eingenommenen Rechtsstandpunkt bekräf-

tigt und demjenigen der Vorinstanz gegenüberstellt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert, ohne darauf einzugehen, was von der Vorinstanz erwogen wurde. Die Kritik hat mithin an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2 [je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3). Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, soweit er auf Seite 2 seiner Beschwerde (Urk. 2) die vorinstanzlichen rechtlichen Ausführungen zur Tätigkeit des Erbenvertreters lediglich in eigenen Worten wiedergibt, keine inhaltliche Kritik an den entsprechenden Erwägungen übt und damit keine den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügende Rüge erhebt.

2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3, m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; zum Ganzen ferner ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4 f.; DIKE-Komm ZPO-Steininger, Art. 326 N 1 ff.).

III.

1.1. Betreffend die Tätigkeiten des Erbenvertreters in Nordmazedonien führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer mache geltend: 13.02.2025 Protokoll: Der

Erbenvertreter wurde informiert, dass die Erben in Nordmazedonien anwaltlich vertreten seien und der Erbenvertreter keine Aufwendungen diesbezüglich machen dürfe: Keine Schweizer Gerichtsbarkeit. Seine Aufwendungen dürften nicht dem Nachlass verrechnet werden. Die Beklagte 2 erkläre, Nordmazedonien beanspruche ausschliessliche Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der in Nordmazedonien befindlichen Teile, was der Erbenvertreter wisse. Dennoch verursache er dem Nachlass auch dahingehend unnötige Abklärungen und bürde weitere Kosten auf (Erbenvertreterprotokoll 12.2.2025). Der Beschwerdegegner entgegne, dass der Beschwerdeführer verkenne, dass es sich vorliegend um eine Generalerbenvertretung handle. Gemäss Beschluss des Bezirksgerichts Meilen vom 25.10.2024, Erwägungen III.3, umfassten die Aufgaben des Generalerbenvertreters die Verwaltung des gesamten Nachlasses, namentlich die Verwaltung des beweglichen Nachlassvermögens im In- und Ausland, mit Ausnahme bloss der in der Republik Nordmazedonien gelegenen Nachlassgrundstücke. Hinsichtlich Immobilien in Nordmazedonien seien keine Aufwendungen getätigt worden. Der Beschwerdeführer erkläre, der Erbenvertreter habe beabsichtigt, ein Inventar für die Nachlassgegenstände in Nordmazedonien zu erstellen. Er behaupte, dass er als Generalbevollmächtigter hierzu ermächtigt sei. Wie aber das Gericht in seiner Verfügung vom 24. Juli 2024, E. I.2. ausgeführt habe, sehe das nordmazedonische Erbrecht "*für alle in Nordmazedonien gelegenen Nachlassgegenstände, insbesondere für Immobilien [aber eben auch für bewegliche Nachlassgegenstände], die ausschliessliche eigene Zuständigkeit vor*". Dass die Behörden in Nordmazedonien mit dem gesamten Nachlass in Nordmazedonien befasst seien, habe der Beschwerdeführer dem Erbenvertreter auch mitgeteilt. Es habe damit überhaupt keinen Anlass gegeben, die Botschaft in Nordmazedonien zu kontaktieren und entsprechenden Aufwand zu generieren.

Im Beschluss vom 25. Oktober 2024, so die Vorinstanz, habe das Gericht festgehalten: "*Vorliegend umfassen die Aufgaben des Generalerbenvertreters als gesetzlicher Vertreter der Erbschaft im Nachlass von J._____ die Verwaltung des gesamten Nachlasses, namentlich die Besorgung der Verwaltung der inländischen Liegenschaften, die Verwaltung des beweglichen Nachlassvermögens im In- und Ausland sowie die Führung der Prozesse der Erbengemeinschaft. Ausge-*

nommen von dieser Generalvollmacht sind – da es an der Zuständigkeit des Bezirksgerichts Meilen fehlt – die in der Republik Nordmazedonien gelegenen Nachlassgrundstücke". Die Ausnahme betreffe damit – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – einzig die in der Republik Nordmazedonien gelegenen Immobilien, nicht aber das übrige im Ausland (und damit auch in der Republik Nordmazedonien) allenfalls vorhandene Nachlassvermögen. Aus dem Protokoll (Einträge 12.02.2025, 13.02.2025) sei ersichtlich, dass sich die Abklärungen des Erbenvertreters auf das bewegliche Vermögen im Ausland bezögen. Eine Pflichtverletzung sei nicht ersichtlich, vielmehr erfülle der Erbenvertreter damit die ihm übertragene Aufgabe. Indizien oder Belege für die Behauptungen des Beschwerdeführers, der Erbenvertreter habe Aufwendungen betreffend in der Republik Nordmazedonien gelegene Immobilien getätigt, seien keine vorgebracht worden und seien aus den dem Gericht vorliegenden Akten auch nicht ersichtlich. Entsprechend sei die Aufsichtsbeschwerde zu diesem Beschwerdegrund abzuweisen (Urk. 3 E. 6.2.4).

1.2. Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise vor, für sämtliche Vermögenswerte, welche sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Nordmazedonien befänden, bestehe die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte des Staates Nordmazedonien. Diese Zuständigkeit ergebe sich aus dem Territorialitätsprinzip des internationalen Privatrechts sowie aus den zwingenden Zuständigkeitsnormen des nordmazedonischen Rechts für im Staatsgebiet gelegene Güter. Die Erblasserin sei in der Republik Nordmazedonien geboren/verstorben und besitze die nordmazedonische Staatsangehörigkeit. Daraus folge, dass für Vermögenswerte mit Belegenheitsort in Nordmazedonien weder eine schweizerische Zuständigkeit noch eine Verfügungs- oder Verwaltungsbefugnis schweizerischer Organe oder von diesen eingesetzten Personen bestehe. Entsprechend fehle es einem in der Schweiz eingesetzten Erbenvertreter an der rechtlichen Kompetenz, über Vermögenswerte zu verfügen oder Massnahmen anzuordnen, welche Güter auf dem Territorium der Republik Nordmazedonien beträfen. Solche Handlungen würden die territoriale Souveränität sowie die zwingenden Zuständigkeitsregeln des ausländischen Staates verletzen und seien rechtlich unbeachtlich. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz verkenne die Grundsätze des internationalen

Zuständigkeitsrechts und stelle eine unzulässige Ausdehnung der schweizerischen Gerichtsbarkeit dar (Urk. 2 S. 3).

1.3. Damit macht der Beschwerdeführer de facto – wie bereits vor Vorinstanz (vgl. Urk. 8/125 Rz. 23) – geltend, dass Tätigkeiten des Erbenvertreters auch hinsichtlich beweglicher Nachlassgegenstände in Nordmazedonien ausgeschlossen seien. Diesbezüglich ist zunächst auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Beschluss vom 24. Juli 2025 zu verweisen. Danach sind die Parteien die einzigen Erben der am tt.mm.2022 verstorbenen, in F._____ wohnhaft gewesenen J._____, deren Nachlass neben Liegenschaften und beweglichem Vermögen im Inland auch Vermögenswerte in der Republik Nordmazedonien, ebenfalls bestehend aus Liegenschaften und beweglichem Vermögen, umfasst. Es liegt somit ein Sachverhalt mit Auslandberührung vor. Für die vorliegende Erbteilungsklage einschlägige, dem schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vorgehende völkerrechtliche Verträge bestehen nicht (Art. 1 Abs. 2 IPRG; vgl. www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/voelkerrecht/internationale-verträge.html). Die örtliche Zuständigkeit für die eingeklagten Ansprüche richtet sich folglich nach dem IPRG. Gemäss Art. 86 Abs. 1 IPRG sind für Nachlassverfahren und erbrechtliche Streitigkeiten die schweizerischen Gerichte am letzten Wohnsitz des Erblassers zuständig. Vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staates, der für Grundstücke auf seinem Gebiet die ausschliessliche Zuständigkeit vorsieht (Art. 86 Abs. 2 IPRG).

Das Erbrecht der Republik Nordmazedonien sieht gemäss eingereichtem Rechtsgutachten für alle in Nordmazedonien gelegenen Nachlassgegenstände, insbesondere für Immobilien, die ausschliessliche Zuständigkeit vor (Urk. 8/33/3). Gestützt auf Art. 86 Abs. 2 IPRG ist das hiesige Gericht deshalb hinsichtlich der in der Republik Nordmazedonien befindlichen Grundstücke weder im Rahmen der Klage zur Beurteilung der erbrechtlichen Ansprüche noch für den Erlass der sie betreffenden Sicherungsmassnahmen, wie Bestellung einer Erbenvertretung, zuständig (vgl. ZK IPRG-Künzle, Art. 86 N 6). Entsprechend fallen die in der Republik Nordmazedonien befindlichen Grundstücke für die Beurteilung der (Einsetzung einer) Erbenvertretung ausser Betracht und wären vom entsprechenden

Vertretungsmandat auszunehmen (Urk. 8/41 E. I.2). Entscheidend im vorliegenden Zusammenhang ist sodann, dass der Nachlasskonflikt vom IPRG nicht geduldet wird. Das ist die – vorliegende – Konstellation, bei der sich für den gleichen Nachlass bzw. die gleichen Teile davon gleichzeitig verschiedene Rechtsordnungen als zuständig erachten. Die schweizerische Nachlassbehörde wendet alsdann ihr Recht an, ohne die konkurrierende ausländische Zuständigkeit zu beachten; sie hat bloss bei ihrer Rechtsanwendung gegebenenfalls den Rechtspositionen gemäss dem ausländischen Nachlassrecht Rechnung zu tragen (bspw. bei der Berechnung des Nettonachlasses oder durch Anrechnung der im ausländischen Nachlass erhaltenen Vermögenswerte bei der Abwicklung des Gesamtnachlasses). Einzig betreffend ausländische Grundstücke bleibt – wie vorstehend dargetan – nach Art. 86 Abs. 2 IPRG vorbehalten, dass der betreffende Staat eine ausschliessliche Zuständigkeit für auf seinem Gebiet gelegene Grundstücke geltend macht (CHK IPRG-Göksu/Olano, Art. 86 N 7). Im Beschluss vom 25. Oktober 2024 hielt die Vorinstanz denn auch und nach dem Erwogenen zudem richtig fest, dass von der Generalvollmacht des Generalerbenvertreters nur die in der Republik Nordmazedonien gelegenen Immobilien ausgenommen sei. Abklärungen des Erbenvertreters betreffend das bewegliche Vermögen in der Republik Nordmazedonien sind insofern – wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – nicht zu beanstanden.

2.1. Soweit sich der Beschwerdeführer auf Seite 3 seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2) – ohne Bezugnahme auf konkrete vorinstanzliche Erwägungen – auf das pauschale Vorbringen beschränkt, aus den Akten ergebe sich eindeutig, dass der eingesetzte Erbenvertreter seiner gesetzlichen Aufgabe seit Mandatsübernahme nicht eigenständig und nicht pflichtgemäss nachkomme, genügt er den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht. Vermögen schon blosse Verweise auf frühere Aktenstücke die Begründung nicht zu ersetzen (vgl. E. II.1), so kann von der Beschwerdeinstanz erst recht nicht erwartet werden, dass sie von sich aus in den Vorakten die Argumente zusammensucht, die zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnten (BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4).

2.2. Der Beschwerdeführer führt im Weiteren an, die Untätigkeit des Erbenvertreters zeige sich exemplarisch am Schreiben des Bezirksgerichts Meilen an den Erbenvertreter vom 12. Dezember 2025, mit welchem dieser angewiesen worden sei, seine Tätigkeit umgehend fortzusetzen. Eine derartige Intervention belege nicht nur die Untätigkeit des Erbenvertreters, sondern offenbare zugleich eine unzulässige Rollenvermischung der Vorinstanz. Die Funktion der Aufsichtsbehörde bestehe ausschliesslich in der neutralen Kontrolle der pflichtgemässen Amtsführung des Erbenvertreters. Es gehöre nicht zu ihren Aufgaben, dem Erbenvertreter operative Weisungen zu erteilen oder diesen zur Erfüllung seiner originären Kernpflichten anzuhalten. Durch ein solches Vorgehen verlasse die Vorinstanz ihre Rolle als unabhängiges Aufsichtsorgan und nehme faktisch die Stellung eines Hilfs- oder Weisungsorgans ein, was mit dem Gebot der richterlichen Neutralität unvereinbar sei (Urk. 2 S. 3).

Bei diesem neuen Vorbringen handelt es sich um ein unzulässiges Novum (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Im Übrigen schliessen Lehre und Rechtsprechung gerade nicht aus, dass die Aufsichtsbehörde auch bei einem generellen Auftrag dem Erbenvertreter eine besondere Aufgabe überträgt oder ihn an eine gesetzliche Pflicht oder Befugnis erinnert, um die Wirksamkeit der umfassenden Vertretung zu begünstigen. Solche Hinweise des Gerichts zur konkreten Gestaltung und Ausübung der Erbenvertretung rechtfertigen sich vor allem, wenn der Beauftragte bei seiner Tätigkeit auf den Widerstand von Miterben stösst und dadurch die ordnungsgemässe Verwaltung des Nachlasses in Frage steht oder wenn die Amtsführung des Erbenvertreters zu wünschen übrig lässt (ZR 84/1985 Nr. 3; Picenoni, Der Erbenvertreter nach Art. 602 Abs. 3 ZGB, 2004, S. 124).

2.3. Eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Entscheidgründen des erstinstanzlichen Urteils lässt der Beschwerdeführer auch vermissen, wenn er auf Seite 3 seiner Beschwerdeschrift (Urk. 2) im Weiteren bloss seinen bereits vor Vorinstanz eingenommenen Standpunkt (vgl. Urk. 8/125 Rz. 35-39) wiederholt, der Erbenvertreter habe zu Unrecht keine Vermietungsmassnahmen ergriffen. Genau dieses Vorbringen hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auf zweieinhalb Seiten eingehend gewürdigt und ist zum Schluss gelangt, es könne

derzeit keine (schwere) Pflichtverletzung ausgemacht werden und die Aufsichtsbeschwerde zu diesem Beschwerdegrund sei abzuweisen (Urk. 3 E. 6.2.6.2). Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht näher und erfüllt daher die gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde wiederum nicht (vgl. E. II.2).

3.1. Der Beschwerdeführer rügt, der Erbenvertreter befinde sich in einem mehrfachen und strukturellen Interessenkonflikt, welcher seine unabhängige und pflichtgemässe Mandatsführung erheblich beeinträchtige. Ein Erbenvertreter habe seine Aufgabe neutral, ausschliesslich im Interesse des Nachlasses und ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Sonderinteressen wahrzunehmen. Diese Pflicht sei vorliegend verletzt worden. Der bestehende Interessenkonflikt werde ausdrücklich durch die Vorinstanz selbst bestätigt. Die Vorinstanz halte fest, dass ein aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf gegenüber dem Erbenvertreter bestehe, da dieser seinen Pflichten nicht nachkomme. Eine solche Feststellung setze begriffsnotwendig voraus, dass die Mandatsführung entweder durch Pflichtverletzungen oder durch Umstände beeinträchtigt sei, welche die ordnungsgemässe Ausübung in Frage stellten. Trotz dieser klaren Feststellung habe es die Vorinstanz unterlassen, die sich daraus zwingend ergebenden Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere sei weder eine wirksame aufsichtsrechtliche Massnahme angeordnet noch der Erbenvertreter abgesetzt oder ersetzt worden. Stattdessen habe sich die Vorinstanz auf unverbindliche Interventionen beschränkt, was den bestehenden Interessenkonflikt faktisch habe fortbestehen lassen. Dieses Vorgehen sei widersprüchlich und stelle eine Ermessensunterschreitung dar. Wer einen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf ausdrücklich bejahe, dürfe sich nicht gleichzeitig darauf beschränken, den Status quo aufrechtzuerhalten. Darin liege eine Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflichten sowie des Grundsatzes der konsequenten und sachgerechten Rechtsanwendung. Der mehrfach bestehende Interessenkonflikt des Erbenvertreters, kombiniert mit der von der Vorinstanz selbst bestätigten Pflichtverletzung, hätte zwingend zu weitergehenden aufsichtsrechtlichen Massnahmen führen müssen. Das Unterlassen solcher Massnahmen verletze Bundesrecht und sei durch die Beschwerdeinstanz zu korrigieren (Urk. 2 S. 4).

3.2. Ob und welche Aufsichtsmassnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind, liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde, wobei sie stets den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten hat (Picenoni, a.a.O., S. 122). Zutreffend hat die Vorinstanz – unter Verweis auf Picenoni a.a.O. S. 121 ff. – bereits festgehalten, dass als Aufsichtsmittel, welche die Aufsichtsbehörde ergreifen kann, zunächst Weisungen, Ermahnungen, Verweise, Ordnungsbussen oder die Anordnung der Ungehorsamstrafe nach Art. 292 StGB in Frage kommen (Urk. 3 E. 3.1.8). Die – vom Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde (vgl. Urk. 2 S. 2) verlangte – radikalste Massnahme der Absetzung des Erbenvertreters soll namentlich nur mit äusserster Zurückhaltung angeordnet werden. Wenn alle angeordneten Massnahmen nicht zum Ziel führen, dann ist die Amtsenthebung als ultima ratio die zweckmässigste Massnahme (Picenoni, a.a.O., S. 125 m.w.Hinw.). Insbesondere wiederholte und grobe Pflichtverletzungen rechtfertigen die Amtsenthebung. Inwiefern andere Massnahmen, konkret die vorinstanzlich ausgesprochenen Weisungen (vgl. Urk. 3 Dispositiv-Ziffer 3), eine pflichtgemässe Amtsführung in Zukunft nicht verlässlich sicherzustellen vermöchten, wurde vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Dass sich die Vorinstanz im Rahmen dieser ersten Aufsichtsbeschwerde auf die Massnahme der Weisung beschränkte, erweist sich mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit als sachgerecht. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Ermessensunterschreitung lässt sich nicht ausmachen.

4.1. In Bezug auf den behaupteten Auskunftsbann erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer mache geltend, dass der Erbenvertreter Dritte angewiesen habe, ihnen keine Informationen zu geben, so:

- G._____ AG sei angewiesen worden, ihnen keine Informationen zu geben.
- K._____ [Versicherung] Fr. L._____ sei angewiesen worden, ihnen keine Information zu geben.
- Herr M._____ N._____ [Versicherung] sei angewiesen worden, ihnen keine Information zu geben.

Mit Verweisen auf Rechtsprechung und Lehre halte der Beschwerdeführer weiter fest, mit der Beauftragung von Dritten würden die Erben berechtigt und verpflichtet. Entsprechend hätten die Erben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung

sehr wohl ein Auskunftsrecht. Die G._____ AG hätte den Erben auch Auskunft erteilt, wenn der Erbenvertreter eine solche Auskunft nicht aktiv verboten hätte. Dieses Verhalten zeige aber gerade, dass der Erbenvertreter meine, hoheitlich zu handeln und nicht privatrechtlich für die Erben. Der Erbenvertreter entgegne, bei der G._____ AG handle es sich um eine Immobilienbewirtschafterin, welche von ihm mandatiert worden sei. Weiter erkläre er, niemandem einen Auskunftsbann auferlegt zu haben. Dass die Beauftragten bloss dem Erbenvertreter gegenüber zur Auskunft verpflichtet seien, verstehe sich von selbst. Die Beklagte 2 erkläre ebenfalls, dass der Erbenvertreter die K._____ Versicherungen, die O._____, die Baukommission F._____ sowie die G._____ AG widerrechtlich mit einem Auskunftsbann gegenüber den Erben belegt habe. Zudem mache sie rechtliche Ausführungen zum Auskunftsrecht.

Diese Beschwerdegründe, so die Vorinstanz, hätten nichts mit dem Rechenschaftsbericht zu tun, weshalb für die Beschwerdefrist nicht darauf abzustellen sei. Zeitliche Angaben seitens des Beschwerdeführers fehlten. Wie die Daten der Schreiben von Baukommission und G._____ AG zeigten, sei Kenntnis des diesbezüglichen Sachverhaltes aber bereits lange vor Erstattung des Rechenschaftsberichts vorgelegen. Die Einhaltung der Beschwerdefrist sei diesbezüglich zu verneinen. Betreffend die weiteren Vorwürfe fehlten solche zeitlichen Indizien. Da auch beim einfachen Untersuchungsgrundsatz gelte, dass die Parteien den Prozessstoff selbst zu beschaffen hätten, sei auch diesbezüglich von einer Nichteinhaltung der Beschwerdefrist auszugehen und insoweit auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten.

Im Übrigen wäre die Aufsichtsbeschwerde in diesem Punkt aber auch abzuweisen, falls sie rechtzeitig erfolgt wäre: Ein Auskunftsbann werde seitens des Beschwerdeführers und der Beklagten 2 zwar behauptet, seitens des Erbenvertreters jedoch bestritten. Dafür, dass der Erbenvertreter Dritte angewiesen habe, keine Informationen an die Erben herauszugeben, gebe es keine Beweise. Aus den in diesem Zusammenhang angebotenen Schreiben ergebe sich Folgendes:

- Die Baukommission habe mit Scheiben vom 17. Januar 2025 mitgeteilt, dass sie kein Zugang zu den Grundbuchauszügen habe und die Beschlüsse der

Baukommission nicht zugestellt würden, weil die Beklagte 2 am Verfahren nicht beteiligt sei. Ein behaupteter Auskunftsbann seitens des Erbenvertreters scheine daher nicht der Grund für diese Auskunftsverweigerung zu sein.

- Die G._____ AG verweise in ihrem Schreiben vom 7. April 2025 lediglich auf die Erbenvertretung an sich. Ein Auskunftsbann des Erbenvertreters werde darin nicht erwähnt.

- Auch die übrigen Behauptungen (K._____, N._____, O._____) seien unsubstantiiert geblieben, Beweismittel seien dazu keine angeboten worden.

Folglich sei – unabhängig von einem allfälligen, vorliegend strittigen Auskunftsrecht der Erben gegenüber Dritten – sowohl eine (schwere) als auch eine (von Amtes wegen zu berücksichtigende) krasse Pflichtverletzung des Erbenvertreters zu verneinen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass der Erbenvertreter (Generalerbenvertreter) anstelle der Erben zur Verwaltung der Erbschaft und zur Besorgung der laufenden Geschäfte befugt sei. Die vom Erbenvertreter als gesetzlicher Vertreter der Erbschaft beauftragten Dritten seien ihm als Auftraggeber gegenüber zu Auskunft und Information verpflichtet (vgl. Art. 400 Abs. 1 OR). Der Erbenvertreter habe wiederum die Erben zu informieren (vgl. Art. 602 Abs. 3 ZGB; Art. 400 OR). Vom Erbenvertreter beauftragte Dritte seien jedoch nicht direkt gegenüber den Erben rechenschaftspflichtig, weder aufgrund vertraglicher noch erbrechtlicher Grundlage. Folglich komme den Erben gegenüber den Hilfspersonen des Erbenvertreters kein direktes Auskunftsrecht zu. Keine passende Grundlage für einen Auskunftsanspruch betreffend Informationen, die den Nachlass beträfen, bilde weiter Art. 25 DSG: Art. 25 DSG sehe vor, dass jede Person vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen könne, ob Personendaten über sie bearbeitet würden. D.h. sie könne Auskunft über die Bearbeitung eigener Personendaten verlangen. Das Recht sei aber nicht vererbbar, weshalb keine Information betreffend Bearbeitung der Personendaten einer verstorbenen Person verlangt wegen könne. Vorliegend interessiere die Beklagte 2 nicht die Bearbeitung eigener Daten, sondern Informationen betreffend den Nachlass bzw. dessen Verwaltung.

Für solche Informationen/Auskünfte liefere Art. 25 DSG keine Anspruchsgrundlage (Urk 3 E. 6.2.10).

4.2. Der Beschwerdeführer führt auf Seite 4 f. seiner Beschwerde (Urk. 2) unter Verweis auf Seite 42 des vorinstanzlichen Urteils unter dem Titel Verletzung des unverzichtbaren Informationsrechts der Erben insbesondere aus, die Argumentation der Vorinstanz, wonach Dritte dem Erbenvertreter (und/oder Erbengemeinschaft) gegenüber sie eigens betreffende Nachlassbelange (z.B. Steuerpflicht Nachlass) nicht auskunftspflichtig seien und daraus folgernd kein durchsetzbares Informationsrecht der Erben bestehe, sei rechtlich unzutreffend. Der Erbenvertreter sei verpflichtet, die Erben vollständig, wahrheitsgemäss und jederzeit über den Stand der Nachlassverwaltung zu informieren. Dieses Informationsrecht der Erben stelle ein zwingendes und unverzichtbares Recht dar und könne weder eingeschränkt noch abbedungen werden. Es gelte unabhängig davon, ob sich die relevanten Informationen bei Dritten befänden oder durch solche verwaltet würden. Vorliegend stehe aktenkundig fest, dass der Erbenvertreter seiner Informationspflicht in keiner Weise nachgekommen sei. Diese Pflichtverletzung sei im angefochtenen Entscheid selbst festgestellt worden, womit der Erbenvertreter in diesem Punkt unterlegen sei. Gleichwohl habe die Vorinstanz aus dieser festgestellten Pflichtverletzung keine rechtlich korrekten Konsequenzen gezogen. Soweit sich die Vorinstanz darauf berufe, Dritte seien dem Erbenvertreter gegenüber nicht auskunftspflichtig, verkenne sie die Rechtslage. Der Erbenvertreter sei gehalten, die zur Erfüllung seiner Informationspflicht erforderlichen Auskünfte aktiv einzuholen. Das Informationsrecht der Erben dürfe nicht durch Untätigkeit des Erbenvertreters oder durch eine verfehlte rechtliche Qualifikation der Vorinstanz ausgehöhlt werden. Indem die Vorinstanz die fehlende Informationserteilung relativiere und faktisch hinnehme, verletze sie Bundesrecht und missachte den zwingenden Charakter des Informationsrechts der Erben. Darin liege eine Rechtsverletzung, welche durch die Beschwerdeinstanz zu korrigieren sei.

4.3. Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, muss sich der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift mit sämtlichen den Entscheid selbstständig tragen-

den Begründungen auseinandersetzen und alle Begründungen argumentativ entkräften. Dasselbe gilt im Falle von Haupt- und Eventualbegründung (BGer 4A_133/2017 vom 20. Juni 2017 E. 2.2 m.w.Hinw.; CR CPC-Jeandin, Art. 321 N 4 in Verbindung mit Art. 311 N 3d; OGer ZH RV230014 vom 3. Januar 2024 E. 2.3). Der Beschwerdeführer beanstandet in seiner Beschwerde – wie sich aus den vorstehend wiedergegebenen Ausführungen ergibt – nur die vorinstanzliche Eventualbegründung (Urk. 3 E. 6.2.10.2, 2. Abschnitt ff.). Mit der Hauptbegründung, wonach hinsichtlich des behaupteten Auskunftsbanns von einer Nichteinhaltung der Beschwerdefrist auszugehen sei, da zumindest die Kenntnis der Schreiben von Baukommission und G._____ AG schon lange vor dem Rechenschaftsbericht vorgelegen habe (Urk. 3 E. 6.2.10.2, 1. Abschnitt), setzt er sich nicht auseinander. Er macht nicht geltend, dass und inwiefern auch diese an einem Mangel im Sinne von Art. 320 ZPO leide. Damit hat die Hauptbegründung respektive der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid in diesem Punkt aber Bestand.

5.1. Die vorinstanzliche Auffassung, die Festlegung des Honorar des Erbenvertreters erfolge erst im Rahmen der Genehmigung der Schlussabrechnung durch die Aufsichtsbehörde, entspricht der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich (vgl. OGer ZH PF230045 vom 26. Januar 2024 E. III.2.6) und ist – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2 S. 6) – nicht zu beanstanden.

5.2. Der Beschwerdeführer moniert, die Festlegung eines Stundenansatzes von Fr. 180.– für die Tätigkeit des Erbenvertreters sei nicht gerechtfertigt. Die Festsetzung des Honoraransatzes müsse sich an der Art der tatsächlich erbrachten Leistung orientieren. Tätigkeiten im Rahmen der Erbenvertretung beschränkten sich überwiegend auf Routine-, Verwaltungs- und Hilfsaufgaben. Ein Ansatz, der der Vergütung eines Notars oder einer Amtsperson entspreche, sei daher offensichtlich überhöht und verstosse gegen die Grundsätze der Leistungsbezogenheit und Verhältnismässigkeit. Für Leistungen, die nicht hoheitlicher oder notarieller Natur seien, sondern rein administrativer bzw. organisatorischer Art, sei ein deutlich tieferer Stundenansatz anzusetzen (Urk. 2 S. 8, vgl. auch S. 6). Vorab ist diesbezüglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen (vgl. Urk. 3 E. 6.2.13.2), wonach die beschränkte Kognitionsbefugnis der Aufsichtsbehörde

auch für die Festsetzung der Entschädigung nach § 139 Abs. 1 GOG ZH gilt (Hauser/Schweri/Lieber, GOG-Kommentar, 2. Aufl., 2017, § 139 N. 2; OGer ZH PF230012 vom 8. Juni 2023 E. III.3.1). In Bezug auf die Honoraransprüche bedeutet dies, dass die Aufsichtsbehörde keine detaillierte Prüfung vornehmen kann. Sie kann beispielsweise kontrollieren, ob die Erbenvertretung formell richtig abgerechnet hat. Sind sich die Erben und Erbenvertretung jedoch in Bezug auf die Höhe des Stundenansatzes oder die Notwendigkeit des verrechneten Aufwandes uneinig, müssen sie ihre Differenzen – hinsichtlich des Bestands einer zivilrechtlichen Forderung (Picenoni, a.a.O., S. 174) – im Rahmen eines ordentlichen Zivilprozesses klären. Das Aufsichtsverfahren bezweckt nicht, die Grundlage für einen Honorarstreit oder einen Verantwortlichkeitsprozess zu schaffen (OGer ZH Urteil PF230045 vom 26. Januar 2024 E. III.2.3 m.Hinw. auf BGer 5D_136/2015 vom 18. April 2016 E. 5.2, 6.2 und 8.3, BGer 5A_672/2013 vom 24. Februar 2014 E. 6.4; KGer LU, LGVE 2022 Nr. 1 vom 7. Februar 2022 E. 4.7. m.w.H.; KGer GR, ZK1 15 47 vom 10. Juni 2015 E. 5.c).

Im vorliegenden Aufsichtsbeschwerdeverfahren hatte die Vorinstanz mit Blick auf den Rechenschaftsbericht samt Leistungsübersicht (Urk. 8/105/7/1-3) namentlich zu prüfen, ob sich hinsichtlich dieser Zwischenrechnung eine Pflichtverletzung des Erbenvertreters ergibt. Dass die Vorinstanz im vom Erbenvertreter in der Leistungsübersicht sinngemäss veranschlagten Stundenansatz von Fr. 180.– keine Pflichtverletzung erblickte (vgl. Urk. 3 E. 6.2.13.3), erweist sich angesichts des Umstands, dass dieser dem den Parteien im Beschluss vom 25. Oktober 2024 eröffneten Stundenansatz für die Tätigkeit des Erbenvertreters entspricht (Urk. 8/59 E. IV.2), als zutreffend. Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf, wo er vor Vorinstanz unter Bezugnahme auf die Leistungsübersicht und das Protokoll der Erbenvertretung (Urk. 8/105/7/2-3) substantiiert dargetan hat, bei welchen Tätigkeiten es sich um zu einem tieferen Ansatz zu entschädigende untergeordnete, bzw. einfache administrative oder routinemässige Leistungen handeln soll. Selbst wenn sodann bisher Hilfspersonenaufwand angefallen sein sollte ohne vom Erbenvertreter gesondert in Rechnung gestellt worden zu sein, vermöchte auch dies die vom Beschwerdeführer beantragte Absetzung des Erbenvertreters nicht zu rechtfertigen. Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass

nicht jede Pflichtverletzung zu einer solchen Massnahmen führen kann (vgl. E. III.3.2). Unstimmigkeiten zwischen den Erben und der Erbenvertretung über die Höhe des Stundenansatzes oder die Notwendigkeit des in Rechnung gestellten Aufwands sind ferner wie dargetan im ordentlichen Zivilverfahren auszutragen.

5.3. Betreffend die behaupteten Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Leistungsübersicht und der Entschädigung erwog die Vorinstanz ausserdem, dass der Erbenvertreter Mehrwertsteuer erhebe, stelle in Anbetracht dessen, dass gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG steuerpflichtig sei, wer ein Unternehmen betreibe und damit Leistungen im Inland erbringe, keine Pflichtverletzung dar. Zu bemerken sei, dass als Steuersubjekt sowohl privatrechtlich (natürliche Personen [Einzelunternehmen], juristische Personen des Privatrechts [z. B. AG, GmbH, Genossenschaft, Verein oder Stiftung] und Personengesellschaften [einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft]) als auch öffentlich-rechtlich (Gemeinwesen) organisierte Unternehmensträger in Betracht fielen (MWST-Info 02 Teil A.1.). Der Beschwerdeführer stelle die Mehrwertsteuerpflicht (act. 125 Rz. 33) letztlich auch nicht mehr in Abrede (Urk. 3 E. 6.2.13.3, 4. Spiegelstrich).

Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde nicht dar, inwiefern die vorinstanzliche Annahme, er habe die Mehrwertsteuerpflicht des Erbenvertreters anerkannt, unzutreffend sein soll (und dies ist mit Blick auf Urk. 125 Rz. 33 auch nicht ersichtlich), womit er seiner Begründungspflicht erneut nicht nachkommt (vgl. E. II.1). Hinzu kommt, dass die erstmals (vgl. Urk. 8/105/1 Rz. 25; Urk. 8/125 Rz. 33) im Beschwerdeverfahren erhobenen Einwände des Beschwerdeführers betreffend die Mehrwertsteuer (fehlende Mehrwertsteuerabrechnung, insbesondere gültige Mehrwertsteuernummer; periodische bzw. quartalsweise Abrechnung; Urk. 2 S. 7) mit Blick auf das geltende Novenverbot unzulässig und damit unbeachtlich sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. E. II.2).

6.1. Der Beschwerdeführer wendet sich auf Seite 8 seiner Beschwerde (Urk. 2) gegen die vorinstanzliche Feststellung, zur Bekanntgabe eines Notfallkontakts zur Erreichung des Erbenvertreters bestehe keine Pflicht; während der Geschäftsöffnungszeiten könne dieser via Notariat erreicht werden (Urk. 3 E. 6.4.3).

6.2. Soweit der Beschwerdeführer ausführt, bereits in den Akten sei durch die Erbengemeinschaft klar und nachvollziehbar dargelegt worden, dass ein Notfallkontakt unerlässlich sei, um die Interessen der Mieter zu schützen, insbesondere im Hinblick auf dringende Reparaturen, Unterhalt und Schadenverhütung z.B. an Wochenenden (Urk. 2 S. 8), ist ihm vorab entgegenzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz ist, in den vorinstanzlichen Akten nach den Grundlagen des gerügten Mangels zu suchen (vgl. E. II.1). Die Vorinstanz hat die Vorbringen betreffend Bekanntgabe eines Notfallkontaktes sodann nicht unbeachtet gelassen, sondern ihnen lediglich nicht die vom Beschwerdeführer gewünschte Bedeutung beigemessen. Daraus kann – entgegen dem Beschwerdeführer (vgl. Urk. 2 S. 8) – per se keine "rechtswidrige Ermessensausübung" abgeleitet werden.

Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt (vgl. Urk. 3 E. 3.1.7), dass dem Erbenvertreter bei der Erfüllung seiner Aufgaben ein erhebliches Ermessen zusteht. Die Aufsichtsbehörde hat sich auf Aufsichtsbeschwerde hin nicht gleichsam an dessen Stelle zu setzen und zu prüfen, wie sie selber als privatrechtliche Erbenvertreterin die Geschäfte der Erbschaft besorgen würde, sondern eine inhaltliche Kontrolle restriktiv vorzunehmen und erst einzuschreiten, "wenn der Erbenvertreter die ihm gesetzten gesetzlichen und verfassungsmässigen Schranken missachtet, insbesondere seinen erheblichen Ermessensspielraum sprengt und damit das Willkürverbot verletzt" (OGer ZH PF230012 vom 8. Juni 2023 E. III.3.1; BGer 5P.107/2004 vom 26. April 2004 E. 2.3; PraxKomm Erbrecht-Weibel, 4. Aufl., 2019, Art. 602 N 78). Blosse Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Erbenvertreter und den Erben genügen als Beschwerdegrund nicht (vgl. Picenoni, a.a.O., S. 116 f.). Die Aufsichtsbehörde hat sich nicht an die Stelle des Erbenvertreters zu setzen und dessen Handeln nach eigenen Zweckmässigkeitserwägungen zu beurteilen, sondern zu prüfen, ob dem Erbenvertreter eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten kommt dabei nur in Betracht, wenn dieser den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschreitet; solange sich sein Vorgehen im Rahmen des vertretbaren Ermessens hält, besteht kein Anlass hierfür (Picenoni, a.a.O., S. 115 m.w.Hinw.; BSK ZGB II-Minnig, Art. 602 N 66). Der Beschwerdeführer liefert in seiner Beschwerde (vgl. Urk. 2

S. 8) keine Argumente, welche die vorinstanzliche Feststellung zu entkräften vermöchten, wonach die Erreichbarkeit des Erbenvertreters während der Geschäftsöffnungszeiten über das Notariat ausreichend ist. Die vorgebrachten Risiken bleiben rein hypothetisch. Dass ein zusätzlicher Notfallkontakt aus Sicht des Beschwerdeführers wünschenswert wäre, begründet für sich keine aufsichtsrechtlich relevante Pflichtverletzung. Soweit bei Liegenschaften ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten ein sofortiger Handlungsbedarf besteht, stehen im Übrigen hierfür regelmässig andere Stellen zur Verfügung. Zu denken ist insbesondere an Hauswartungs- und Pikettdienste, Notfallhandwerker (Sanitär-, Elektro- oder Schlüsseldienste) oder in dringenden Fällen die zuständigen Rettungs- und Polizeibehörden.

7.1. Der Beschwerdeführer macht schliesslich in Bezug auf die Kostenfolgen geltend, wie die Vorinstanz selbst zutreffend festhalte, seien die Kosten eines Beschwerdeverfahrens von den beteiligten Parteien zu tragen; es seien keine Erbgangsschulden. Vorliegend handle es sich um die Klägerin und Beschwerdegegnerin 2 (fortan Beschwerdegegnerin 2), die Beklagte und Beschwerdegegnerin 3 (fortan Beschwerdegegnerin 3) sowie den Erbenvertreter. Die Klage sei gegen Herr B._____ in seiner Funktion als Erbenvertreter, also als Beschwerdegegner, erhoben worden. Herr B._____ habe sich im Verfahren als Beteiligter und Beschwerdegegner sachgemäss geäussert. Vor diesem Hintergrund sei es nicht nachvollziehbar, dass die Aufsichtsbehörde des Erbenvertreters die Verfahrenskosten über die Gerichtskasse abrechne, obwohl der Erbenvertreter privatrechtlich tätig sei und für die Kosten privat hafte. Nach den Grundsätzen der Kostenlast sei Herr B._____ als Verantwortlicher für seine eigenen Handlungen bzw. Pflichtverletzungen direkt zur Tragung der Kosten – vorliegend zu 10% unterliegend – heranzuziehen, soweit die Aufsichtspflichtverletzung oder das Verfahren auf seine Mandatsführung zurückzuführen sei (Urk. 2 S. 9).

7.2. Die Vorinstanz nahm 10% der Entscheidgebühr (Gerichtsgebühr) auf die Gerichtskasse (Urk. 3 Dispositiv-Ziffer 7). Der Beschwerdeführer ist daher in diesem Umfang durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert und hat damit an dessen Aufhebung kein schutzwürdiges Interesse, weshalb insoweit auf seine

Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 59 Abs. 2 lit a ZPO, der auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet; BGer 5D_14/2020 vom 28. Oktober 2020 E. 4.3.1; OGer ZH LF200049 vom 11. Dezember 2020 E. II.2.2). Die Vorinstanz erwog überdies, der Beschwerdeführer unterliege grösstenteils, obsiege jedoch in folgenden Punkten: Untätigkeit bezüglich Heizung sowie Informationspflichtverletzungen betreffend Massnahmen zur Behebung des Brandschadens Liegenschaft E._____-strasse …, F._____, unbezahlten Mieten August/September 2025 und Niederlegung des Verwaltungsmandats durch G._____ AG. Folglich seien 90% der Entscheidgebühr (Gerichtskosten) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Urk. 3 E. 7.4 f.). Insoweit zielt die unsubstantiierte Rüge des Beschwerdeführers, die ihm auferlegte Kostenquote von 90% sei nicht zutreffend, da er in mehreren Punkten des Verfahrens obsiegt habe (Urk. 2 S. 9), ins Leere, hat die Vorinstanz diesen Umstand in ihrer Kostenverlegung nämlich bereits berücksichtigt.

8. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

1. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen; dem Beschwerdeführer infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Beschwerdegegnern mangels Aufwendungen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'000.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beschwerdeführer auferlegt und aus dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner 1-3 unter Beilage eines Doppels von Urk. 2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und 98 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'895'034.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. N. Wolf-Gerber

versandt am:
lm